

Übersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Grundsätze der Förderung
- § 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung
- § 4 Ausschluss der Förderung
- § 5 Verfahren der Förderung
- § 6 Fristen
- § 7 Bewilligungsstelle
- § 8 Zuschusskommission

Leistungen

- § 9 Renovierung von Jugendräumen
- § 10 Miet- und Betriebskosten
- § 11 Erholungs- und Freizeitmaßnahmen
- § 12 Außerschulische Jugendbildung
- § 13 Veranstaltungen
- § 14 Internationale Jugendarbeit
- § 15 Mitarbeiterbildung
- § 16 Soziale und politische Projektarbeit
- § 17 Sondermittel
- § 18 Sockelbeträge und Restmittel

Schlussbestimmungen

- § 19 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht
- § 20 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Jungen Menschen werden von Trägern der freien Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.
- (3) Jugendorganisationen sind ein Teil der freien Jugendhilfe. In ihnen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.
- (4) Die Selbstorganisation junger Menschen im Sinne einer eigenverantwortlichen Organisation ihrer Freizeit bildet maßgeblich Fähigkeiten und Fertigkeiten sozialen Handelns.
- (5) Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Jugendorganisationen zu bewahren.

§ 2 Grundsätze der Förderung

- (1) Auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- (3) Gefördert werden ausschließlich Jugendorganisationen, die ihren Sitz in Augsburg haben und die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Jugendorganisationen, die eine öffentliche Anerkennung anstreben, können nach § 17 gefördert werden.
- (4) Die Förderung dient soweit nicht anders angegeben zur Deckung eines Fehlbetrages. In diesen Fällen darf die Förderung den Fehlbetrag nicht überschreiten. Die Gewährung von Restmitteln erfolgt nachrangig zu allen übrigen Fördermöglichkeiten.
- (5) Die Träger der Maßnahmen sind für die Gesamtfinanzierung verantwortlich.
- (6) Mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 15 werden nur gefördert
 - a) Teilnehmer/-innen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Augsburg haben;
 - b) Leiter/-innen einer Maßnahme.
Das Verhältnis zwischen Teilnehmer/-innen und Leiter/-innen muss angemessen sein.
- (7) Die Maßnahmen müssen von einer qualifizierten Kraft geleitet werden.

§ 3 Förderung durch andere Stellen, Eigenleistung

- (1) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt voraus, dass mögliche andere Fördermittel (EU-, Bundes-, Landesmittel, Mittel des Bezirks Schwaben u.a.) beantragt worden sind. Diese Regelung gilt insbesondere für Maßnahmen der §§ 12,14,15,16.
- (2) Eine Förderung aufgrund dieser Richtlinien setzt des Weiteren voraus, dass der/die Antragsteller/in in angemessenem Umfang Eigenleistungen erbringt. Teilnehmer/- innenbeiträge gelten als Eigenleistung.

- Bei einer **Defiziterhöhung** kann der Zuschuss maximal in Höhe des Defizits erfolgen (Einnahmen- Ausgaben = Defizit).
- Als **Eigenmittel** müssen mindestens 10% der Gesamtausgaben durch den Veranstalter erbracht werden. Dies können auch Teilnehmer/innengebühren sein.
- **Andere Fördermöglichkeiten** (Land, Bund und Europa) müssen vorrangig ausgeschöpft und im Antrag angegeben und ggf. nachgewiesen werden. Sie schließen aber eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus.
- Fördermittel der Stadt Augsburg sind für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in **der Stadt Augsburg** bestimmt. Aufgrund einer entsprechenden Rückerstattung können auch Teilnehmer/innen aus den Landkreisen Augsburg und Aichach-Friedberg gefördert werden. **Der Antrag ist bei dem KJR/SJR einzureichen, aus deren Landkreis die meisten Teilnehmer/innen kommen.** Aufgrund der unterschiedlichen Förderrichtlinien liegen hier ganz unterschiedliche Förderkriterien und Fristen vor.
- Die **Fördersumme** wird auf die nächsten 50 Cent **aufgerundet**.
- Je **6 Teilnehmer/innen** erkennen wir **1 Leiter/in** an. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Behindertenfreizeit) können wir davon abweichen.
- Fördern können wir nur Teilnehmer/innen, die mind. 6 Jahre alt sind.
- **Vor- und Nachbereitungstage** einer Maßnahme können, auch wenn keine Teilnehmer/innen anwesend sind, anerkannt werden, wenn sie unmittelbar davor oder danach und am gleichen Ort stattfinden und überwiegend inhaltliche Arbeit geleistet wird. **Das reine Auf- und Abbauen eines Lagers reicht nicht aus.**

§ 4 Ausschluss der Förderung

- (1) Nicht gefördert werden überwiegend verbandsspezifische Veranstaltungen (Fachlehrgänge, Sportturniere, Exerzitien, Wallfahrten, Konfirmanden/-innenfreizeiten, Sitzungen von Gremien, Verbandstagungen etc.). Ebenso nicht gefördert werden Familienfreizeiten, reine Unterhaltungsveranstaltungen sowie alle anderen Veranstaltungen, die den Zielen der Förderung (vgl. § 1) nur in geringem Umfang Rechnung tragen.

• Verbandsspezifische Veranstaltungen können nicht gefördert werden! Ausschlaggebend für die Beurteilung ist das Programm – nicht der Titel der Maßnahme.

Was wird nicht gefördert?

- Das „Freizeitwochenende“ der Sportjugend bei dem an einem Turnier teilgenommen wurde.
- Das „Freizeitwochenende“ der kirchlichen Jugendgruppe in dem anhand von Bibelstellen Themen bearbeitet wurden.
- Die „Ferienfreizeit“ mit Schwimmtraining der DLRG-Jugend.

§ 5 Verfahren der Förderung

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen. Dabei sind die Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 3 genannten Jugendorganisationen durch ihre verantwortlichen Leiter/-innen. Anträge von Sportvereinen sind über die Sportjugend (Kreisjugendleiter/-in) zu stellen.
- (2) Die Anträge sind vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Insbesondere die Förderung durch andere Stellen und die Eigenleistung sind korrekt wiederzugeben. Mangelnde Angaben gehen zu Lasten des/der Antragstellers/-in, falsche Angaben schließen eine Förderung aus.
- (3) Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsstelle (§ 7).
- (4) Bei einer Förderung ist der/die Antragsteller/-in verpflichtet, die Belege der geförderten Maßnahme 5 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises (§ 19). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg und der Stadtjugendring sind berechtigt, während dieses Zeitraumes die Unterlagen und Belege zu prüfen.

§ 6 Fristen

- (1) Die Antragsunterlagen sind, soweit nicht anders angegeben, innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim Stadtjugendring Augsburg einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können am Ende des Haushaltsjahres nur dann gefördert werden, wenn noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Maßnahmen des § 14 und bei Maßnahmen mit einer voraussichtlichen Förderung von mehr als 1.500,00€ ist mindestens 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme ein Vorantrag zu stellen. Der/die Antragsteller/-in erhält einen Vorbescheid und kann auf Antrag einen Vorschuss bis zu 50 % der voraussichtlichen Förderung erhalten. Versäumt der/die Antragsteller/-in die Frist für die Voranmeldung, kann die Förderung nur dann mehr als 1.500,00€ betragen, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Anträge nach §§ 9,10, 16,18 sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (4) Zur Wahrung aller Fristen gilt der Eingangsstempel des Stadtjugendrings Augsburg.

• **Konnte eine Frist nicht eingehalten werden, kann dennoch eine Förderung erfolgen.**
Vorausgesetzt es sind noch ausreichend Finanzmittel vorhanden, kann am Ende des Haushaltsjahres ein Zuschuss ausbezahlt werden. **Die Fristen sollten unbedingt eingehalten werden.** Werden Fristen nicht eingehalten, riskiert man, am Ende des Jahres nur eine anteilige oder gar keine Förderung zu erhalten.

§ 7 Bewilligungsstelle

- (1) Über die eingereichten Anträge entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings Augsburg. Ihm obliegt auch die Vergabe von Restmitteln entsprechend dieser Richtlinien.
- (2) Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen nicht aus, kann die Bewilligungsstelle Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen.

§ 8 Zuschusskommission

- (1) Neben der Bewilligungsstelle besteht eine Zuschusskommission. Sie tagt mindestens 1x im Jahr.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sind 3 Mitglieder des Stadtjugendrings und 3 Mitglieder der Stadt Augsburg. Die Mitglieder der Stadt Augsburg werden vom Jugendreferat benannt.
- (3) Die Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Widersprüche zu abgelehnten Zuschussanträgen
 - Entgegennahme des Berichts über die bisher verbrauchten Haushaltsmittel Empfehlungen über die Aufstockung der Haushaltsmittel
 - Änderungen der Richtlinien – Vorberatung für den Jugendhilfeausschuss
- (4) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über den Antrag keine Einigung erzielt werden, entscheidet das bei der Stadt Augsburg zuständige Referat.

L e i s t u n g e n

§ 9 Renovierung von Jugendräumen

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Renovierungsarbeiten an Jugendräumen, insbesondere
 - kleinere Um- und Ausbauten,
 - Tapezier- und Streicharbeiten,
 - Verbesserungen an Installationen (z. B. Toiletten, Heizung),
 - Erneuerungen von Einrichtungsgegenständen (z. B. Vorhänge, Tische, Stühle).
- (2) Ziel der Förderung ist es, Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Räume zeitgemäß zu gestalten.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Räume handelt, die seit mindestens 5 Jahren ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.
- (4) Von der Förderung sind ausgeschlossen
 - a) der Neubau von Jugendräumen;
 - b) Renovierungsarbeiten, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden;
 - c) wiederholte Renovierung innerhalb von 3 Jahren;
 - d) die Anschaffung von Musikanlagen, Computern, elektrischen Geräten u. ä. sowie Kosten, die dem Betrieb dieser Anlagen zuzurechnen sind;
 - e) Büroräume.
- (5) Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,00€
- (6) Die Summe der Zuschüsse nach §9 soll je Haushaltsjahr 1/10 der gesamten Fördermittel nicht überschreiten.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Die Jugendgruppe verfügt über einen Jugendraum, der von ihnen alleine genutzt wird. Er ist in die Jahre gekommen und muss neu gestrichen werden, zudem soll ein neuer Fußboden verlegt werden.
- Der Ankauf von Möbel für die Jugendräume der Ev. Jugend.
- Die Heizung im Jugendraum der Kleingärtnerjugend muss erneuert werden.

Was wird nicht gefördert?

- Renovierungen von Räumen, die nur teilweise von einer Jugendgruppe genutzt werden.
- Renovierung von Sportanlagen
- Kauf von Stereoanlagen, Beamer, PC...

Förderhöhe/Frist:

- 50% der förderungswürdigen Gesamtkosten – max. 1.500,00€
- Anmeldung bis zum 31.03. jeden Jahres

Einzureichende Unterlagen:

- mit Kostenkalkulation (Ein- und Ausgaben)
- Gebäudeskizze
- Bestätigung, dass der Raum ausschließlich von der Jugend benutzt wird
- Kopien der Rechnungen – nach Abschluss der Arbeiten

§ 10 Miet- und Betriebskosten

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Mietkosten und sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten, insbesondere Energiekosten und Versicherungsbeiträge. Ausgenommen sind Kosten für die Nutzung von Sportanlagen durch Sportvereine.
- (2) Ziel ist es, vor allem kleineren finanzschwachen Jugendorganisationen zu eigenen festen Jugendräumen zu verhelfen.
- (3) Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass die Räume nicht bei der eigenen oder einer nahestehenden Organisation angemietet werden.
- (4) Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50 % der förderungswürdigen Kosten betragen.
- (5) Eine Förderung erfolgt im Nachhinein. Bis zum 31.03. des laufenden Jahres sind die Aufwendungen für das Vorjahr zu belegen.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Die neugegründete Augsburger Jugendorganisation muss für ihre wöchentlichen Treffen einen Raum anmieten.

Was wird nicht gefördert?

- Die Miete von Räumen des eigenen Verbandes/Vereins.
- Die Kosten für die Nutzung von Sportstätten durch Sportvereine.

Frist:

- Anmeldung bis zum 31.03. jeden Jahres

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- bei erstmaligem Antrag: Nutzungskonzept, Mietvertrag
- danach jährlich der Nachweis über Ein- und Ausgaben für das Vorjahr

§ 11 Erholungs- und Freizeitmaßnahmen

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die der Erholung von jungen Menschen dienen, sowie Freizeitmaßnahmen von Jugendorganisationen.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll sein, bei bestehenden Gruppen das Gemeinschaftsgefühl zu stärken, bzw. Interessierten den Zugang zu diesen Gruppen zu erleichtern.
- (3) Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Maßnahme
 - a) mindestens 3 und höchstens 21 Tage dauert und
 - b) mindestens 6 junge Menschen (ohne Leiter/in) teilnehmen und
 - c) mindestens 2 Übernachtungen außerhalb Augsburgs stattfinden.
- (4) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 2,50€, für Jugendleiter und Jugendleiterinnen mit JugendleiterInnen-Card (JuLeiCa) bis zu 10,00€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste)

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Die Jugendgruppe der Gemeinde St. Olaf fährt über das Wochenende auf eine Hütte im Allgäu
- Der Sportverein TSV fährt mit den Jugendlichen seiner Fußballabteilung im Sommer für eine Woche in die Jugendherberge Eckenföfde
- Das zweiwöchige Zeltlager der Pfadfindergruppe im Bayerischen Wald.

Was wird nicht gefördert?

- Tagesausflüge und 2 Tagesmaßnahmen
- Maßnahmen ohne Übernachtung
- Turniere (Sport-, Musikwettstreite...), Trainingslager
- Jugendliche, die ihren Wohnsitz **n i c h t** in der Stadt Augsburg oder den Landkreisen Augsburg-Land oder Aichach-Friedberg haben (bei Leiter/innen ist der Wohnsitz ohne Bedeutung.)

Förderhöhe/Frist:

- bis zu 2,50€ pro Tag und TN
- bis zu 10,00€ pro Tag und TN für Inhaber/innen der Juleica
- **An- und Abreisetag** zählen jeweils als volle Tage
- Voranmeldung (3 Monate vor Beginn), wenn mehr als 1.500,00€ (s.§6Abs.2) an Zuschüssen erwartet wird
- Der Zuschussantrag muss spät. 3 Monate nach Ende der Maßnahme dem SJR vorliegen

§ 12 Außerschulische Jugendbildung

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle öffentlichen Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, ökologischen und technischen Bereich zu bilden.
- (2) Ziel ist es, die schulische Bildung zu vertiefen, zu erweitern bzw. zu ergänzen.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
 - a) beim Abendseminar/-vortrag mindestens 3 Stunden,
 - b) bei Tagesseminaren 6 Stunden je vollen Tag,
 - c) bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a) ein Programm,
 - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme;
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf;
 - die jeweils behandelten Themen sowie
 - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
 - b) Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, Zeitungsartikel ... mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
 - c) Einen Nachweis über die Teilnehmer/-innen aus dem
 - Wohnort und
 - Alter ersichtlich sind.
- (5) Die gesamte Maßnahme soll eine Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
- (6) Die Mindestteilnehmer/-innenzahl beträgt 6, die Höchstteilnehmer/-innenzahl 60. Referenten/-innen zählen nicht als Teilnehmer/-innen, werden aber trotzdem bezuschusst (je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens eine/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen).
- (7) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/in bis zu 5,00€ und für Jugendleiter/- innen mit JuLeiCa bis zu 10,00€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste).

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Wochenendseminar zum Thema „Aids“
- Ökologisches Seminar „Wasserqualität des Lechs“
- Diskussionsrunde mit lokalen Politiker/innen zur Situation der Jugend im Stadtteil
- Reihe von Abendseminaren zum Umgang mit Konflikten
- Infoabend für Jugendliche zum Thema Computerspiele
- Eine Übernachtung ist nicht erforderlich – auch Tagesveranstaltungen mit mind. 3 Stunden Bildungsanteil sind förderungswürdig.

Was wird nicht gefördert?

- verbandsspezifische Veranstaltungen (Trainingslager, Musikproben, Glaubenswochenenden, Kletterkurse...)
- Veranstaltungen, die nicht die Jugend als Zielgruppe haben
- Jugendliche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Augsburg oder den Landkreisen Augsburg – Land oder Aichach–Friedberg haben (bei Leiter/innen ist der Wohnsitz ohne Bedeutung)

Förderhöhe/Frist:

- bis zu 5,00€ pro Tag und TN
- bis zu 10,00€ pro Tag für Leiter/innen mit einer Juleica
- **An- und Abreisetag** zählen jeweils als volle Tage
- Voranmeldung (3 Monate vor Beginn), wenn mehr als 1.500,00€ (s.§6Abs.2) an Zuschuss erwartet wird
- Der Zuschussantrag muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme dem SJR vorliegen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Ausschreibung, Handzettel, Plakat, Zeitungsartikel
- Anmeldebogen
- Programmablauf (Ziel, Themen, eingesetzte Methoden) mit exakten Zeitangaben

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Veranstaltungen, bei denen die Jugendorganisationen ihre Arbeit in der Öffentlichkeit präsentieren.
- (2) Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass
 - a) die Veranstaltung offen ist (Nachweis durch Plakat/Handzettel),
 - b) kein Eintritt erhoben wird sowie
 - c) die Ziele bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit klar dargestellt werden.
- (3) Der Zuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 250,00€. Eine Teilnehmer/-innenliste ist nicht zu führen.
- (4) Es werden je Veranstalter/-in jährlich höchstens 3 Veranstaltungen gefördert.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Tag der offenen Tür der Augsburger Jugendorganisation JUMP
- Infostand der Jugendgruppe SING auf dem Moritzplatz

Was wird nicht gefördert?

- interne Feiern
- Partys

Förderhöhe/Frist:

- max. 250,00€ je Veranstaltung
- Der Zuschussantrag muss spätestens 3 Monate nach Ende der Veranstaltung dem SJR vorliegen

§ 14 Internationale Jugendarbeit

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind Fahrten einer Jugendorganisation zu einer Partnergruppe im Ausland und deren Gegenbesuche sowie multilaterale Jugendbegegnungen.
- (2) Ziel der Maßnahme ist die bewusste Begegnung junger Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Gesellschaftsordnungen. Dadurch sollen junge Menschen andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenlernen, sich mit ihnen auseinander setzen und die eigene Situation besser erkennen.
- (3) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a) mindestens 5 volle Aufenthaltstage im Gastland;
 - b) die Teilnahme von mindestens 6 Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (ohne Leiter/-in);
 - c) Nachweis eines festen Partners im Ausland;
 - d) Nachweis einer festen Gastgeber/-innengruppe im Inland;
 - e) Nachweis über die Intensität der tatsächlichen Begegnung beider Partnergruppen;
 - f) ein Programm aus dem hervorgeht, welche Partner an welchen Programmpunkten teilgenommen haben.
- (4) Der Zuschuss beträgt für höchstens 14 Tage
 - a) bei Fahrten ins Ausland bis zu 5,--€ pro Tag und Teilnehmer/-in und für Jugendleiter/-innen mit JuLeiCa bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste);
 - b) bei Maßnahmen im Inland bis zu 10,--€ je Tag und ausländischem/r Teilnehmer/-in. Werden Gastgeber/-innen und Gäste über die ganze Zeit der Maßnahme gemeinsam untergebracht (keine Gastfamilien), werden auch die gastgebenden Teilnehmer/-innen gefördert.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Reise der Augsburger Jugendgruppe SPEKTRUM zur Jugendgruppe nach Polen
- Besuch der französischen Pfandfindergruppe beim Augsburger Stamm FERNWEH

Was wird nicht gefördert?

- Reine touristische oder kulturelle Reisen
- Reisen, Aufenthalte von Jugendgruppen, bei denen die Begegnung mit einer Partnergruppe nicht im Mittelpunkt steht
- Reisen, Aufenthalte von Jugendgruppen ohne festen Partner

Förderhöhe/Frist:

- bis zu 5,00€ pro Tag für TN bei Fahrten ins Ausland
- bis zu 10,00€ pro Tag für ausländische Gäste
- bis zu 10,00€ pro Tag für Leiter/innen mit einer Juleica
- **An- und Abreisetag** zählen jeweils als volle Tage
- **Voranmeldung** immer mind. 3 Monate vor Beginn
- Der Zuschussantrag muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme dem SJR vorliegen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Ausschreibung, Anmeldebogen
- Partnergruppe (Organisation, Ansprechpartner/in, Anschrift)
- Programmablauf aus dem hervorgeht, welche Programmpunkte gemeinsam durchgeführt wurden

§ 15 Mitarbeiterbildung

- (1) Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die Mitarbeiter/-innen der Jugendorganisationen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorbereiten und/oder weiterbilden. Abweichend von § 2 Abs. 3 wird auch die Teilnahme von Mitarbeitern/-innen an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen gefördert.
- (2) Ziel der Maßnahmen soll die Befähigung zur Übernahme von Leitungsaufgaben sein.
- (3) Der ausdrückliche Bildungsteil muss
 - a) beim Abendseminar/-vortrag mindestens 3 Stunden,
 - b) bei Tagesseminaren 6 Stunden je vollen Tag,
 - c) bei Wochenendmaßnahmen mindestens 12 Stunden insgesamt betragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a) ein Programm,
 - aus dem die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der tatsächliche zeitliche Ablauf,
 - die jeweils behandelten Themen sowie
 - die zum Einsatz gekommenen Methoden erkennbar sind.
 - b) Eine Ausschreibung, einen Handzettel, ein Plakat, Zeitungsartikel ... mit dem öffentlich auf die Veranstaltung hingewiesen wurde.
 - c) Einen Nachweis über die Teilnehmer/-innen aus dem
 - Wohnort,
 - Alter und
 - Mitarbeit in einer Jugendorganisation ersichtlich sind.
- (5) Die Mindestteilnehmer/-innenzahl beträgt 6, die Höchstteilnehmer/-innenzahl 60; die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Referenten/-innen zählen nicht als Teilnehmer/-innen, werden aber trotzdem bezuschusst (je angefangene 20 Teilnehmer/-innen sollte wenigstens ein/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen).
- (6) Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer/-in bis zu 8,--€ und für Jugendleiter/-innen mit JuLeiCa bis zu 10,--€ (der Nachweis erfolgt über die JuLeiCa-Nummer auf der Teilnehmer/-innenliste).

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Wochenendseminar zum Thema „Spiele ohne Verlierer“
- Juleica-Ausbildung
- Tagesseminar zum Thema „Recht- und Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit“
- Teilnahme eines Jugendleiters an der Juleica-Ausbildung in Nürnberg
- Abendseminar zum Thema „1. Hilfe im Zeltlager“
- Reihe von Abendseminaren zum Umgang mit „schwierigen Kindern“
- Eine Übernachtung ist nicht erforderlich – auch Tagesveranstaltungen mit mind. 3 Stunden Bildungsanteil sind förderungswürdig

Abweichend von den allgemeinen Fördervoraussetzungen kann hier auch die Teilnahme von Einzelpersonen an Maßnahmen gefördert werden. Auch die Altersgrenze von 26 Jahren gilt hier nicht!

Was wird nicht gefördert?

- verbandsspezifische Veranstaltungen (Trainer- Sanitär-, Bergführer/-innen-Ausbildung)
- Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Augsburg, den Landkreisen Augsburg – Land oder Aichach-Friedberg haben (bei Leiter/innen ist der Wohnsitz ohne Bedeutung)
- Personen unter 14 Jahren

Förderhöhe/Frist:

- bis zu 8,00€ pro Tag für TN
- bis zu 10,00€ pro Tag für Leiter/innen mit einer Juleica
- **An- und Abreisetag** zählen jeweils als volle Tage
- Voranmeldung (3 Monate vor Beginn) wenn mehr als 1.500,00€ (s.§6Abs.2) an Zuschuss erwartet wird
- Der Zuschussantrag muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme dem Stadtjugendring Augsburg vorliegen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Ausschreibung, Handzettel, Plakat, Zeitungsartikel
- Anmeldebogen
- Programmablauf (Ziel, Themen, eingesetzte Methoden) mit exakten Zeitangaben

§ 16 Soziale und politische Projektarbeit

- (1) Gegenstand der Förderung sind zeitlich befristete innovative Projekte der Jugendorganisationen, die über die herkömmlichen Formen und Inhalte der Jugendarbeit des Trägers hinausgehen. Mit einer Förderung soll z.B. der methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit, einer Öffnung für neue Zielgruppen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.
- (2) In der Projektarbeit sollen durch innovative Elemente kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten bei Jugendlichen gefördert werden.
- (3) Der SJR Augsburg kann zu bestimmten Themen Projekte ausschreiben. Die Jugendorganisationen werden so motiviert, sich aktuellen gesellschaftspolitischen Themen zu stellen. Dies schließt ausdrücklich eine Förderung anderer Projekte der Jugendorganisationen nicht aus.
- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind:
 - a) eine Dokumentation über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Projekts;
 - b) die Vorlage eines Finanzierungsplans;
- (5) Ein Nachweis über die Beteiligung junger Menschen am Projekt.
- (6) Der Zuschuss beträgt je Projekt höchstens 1.500,00€ im Jahr.

Stellt eure Projektidee dem SJR Augsburg vor. So kann vorab geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Schwimmtraining der DLRG-Jugend für muslimische Mädchen
- Generationenübergreifende Aktionen des Jugendrotkreuzes
- Aktion der Sportjugend, um Kinder sozial schwacher Familien die Teilnahme zu ermöglichen
- Projekte zur interkulturellen Öffnung

Förderhöhe/Frist:

- max. 1.500,00€ je Projekt
- Der Zuschussantrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Projekts dem SJR vorliegen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Konzept (Welches Ziel wird verfolgt, wer ist beteiligt, wie soll das Ziel erreicht werden, wie wertet ihr das Projekt aus?)
- Finanzierungsplan

§ 17 Sondermittel

- (1) **Förderung der Selbstorganisation junger Menschen** - aus Sondermitteln kann der Aufbau neuer Jugendorganisationen gefördert werden.
 - a) Die Förderung dient der finanziellen Unterstützung der Selbstorganisation junger Menschen mit dem Ziel einer öffentlichen Anerkennung als Jugendorganisation.
 - b) Voraussetzung für eine Förderung:
 - Steckbrief der Jugendgruppe
 - Ziele und geplante Aktivitäten der Jugendgruppe
 - Finanzierungsplan.
 - c) Der Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) kann als Vorschuss gewährt werden und bis zu 300,00€ betragen.

- (2) **Würdigung besonderer Leistungen** – aus Sondermitteln können besondere Leistungen der Jugendorganisationen gewürdigt werden.
 - a) Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung von Leistungen der Jugendorganisationen für die Allgemeinheit, die weit über das übliche Maß an Engagement hinaus geht und als vorbildlich einzustufen ist.
 - b) Voraussetzung für eine Förderung ist eine Dokumentation der Leistung sowie eine Stellungnahme Dritter.
 - c) Die Würdigung kann bis zu 300,00€ betragen.

- (3) **Würdigung von Jubiläen** – aus Sondermittel können Jubiläen 10,15, 20...Jahre) der Jugendorganisationen mit einem Geldbetrag gewürdigt werden.
 - a) Ziel der Würdigung ist eine finanzielle Anerkennung der Leistung der Jugendorganisationen über einen längeren Zeitraum hinweg. Gerade in der Jugendarbeit stellt eine kontinuierliche ehrenamtliche Tätigkeit hohe Anforderungen an junge Menschen und ihre Organisation.
 - b) Die Würdigung kann bis zu 100,00€ betragen.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Kosten für Werbung
- Miete für Räume
- Notarkosten für die Registrierung als e.V.

Was wird gefördert? (Beispiele)

- Eine kirchliche Jugendgruppe bietet in den Osterferien ein Programm für Kinder von Asylbewerber/innen
- Die Alpenvereinsjugend bietet einen Kletterkurs für Jugendliche mit Behinderung
- Nach dem letzten Sturm hilft die Naturjugend beim Wiederaufbau des Spielplatzes des Kinderhortes

§ 18 Sockelbeträge und Restmittel

- (1) Gegenstand der Förderung ist ein pauschaler Geldbetrag (Sockelbetrag), der den Jugendorganisationen jährlich für zentrale Aufgaben zur Verfügung stehen soll. Restmittel sind die nicht abgerufenen, aber für die Förderung der Jugendorganisationen bereitgestellten Haushaltsmittel der Stadt Augsburg.
- (2) Ziel ist es, auch kleineren Verbänden eine kontinuierliche Jugendarbeit zu ermöglichen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen Geldbetrages ist, dass die Verbände nicht bereits andere städtische Haushaltsmittel als allgemeine Zuwendung erhalten.
- (4) Auf Antrag erhält jede anerkannte Jugendorganisation einen Pauschalsockelbetrag von 300,00 €. Der Antrag ist bis zum 31.3. jeden Jahres formlos mit:
 - Nennung der Mitgliederzahlen,
 - Nennung der aktuellen Jugendleitung und
 - einem kurzen Tätigkeitsbericht einzureichen.
- (5) Die Restmittel können am Ende des Jahres an die Jugendorganisationen, die einen Antrag gestellt haben, gleichmäßig verteilt werden. Es gilt der Antrag für den pauschalen Sockelbetrag.

Die Grundförderung der Jugendorganisationen besteht aus zwei Teilen (Sockelbetrag + Restmittel) und wird auch in zwei Raten ausbezahlt. Im Frühjahr eine Pauschale von 300,00€ und am Ende des Haushaltsjahres ggf. eine zweite Auszahlung (Restmittel) über die nicht anderweitig abgerufenen Fördermittel.

Wer wird gefördert?

- Anerkannte Jugendorganisationen = Jugendorganisationen mit eigenem Vertretungsrecht im SJR. Also nicht jede Ortsgruppe, jeder Pfadfinderstamm oder Gliederung eines Dachverbandes

Förderhöhe/Frist:

- mind. 300,00€ je Jugendorganisation
- bis zum 31.03. jeden Jahres

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- kurzer Tätigkeitsbericht (Was wurde im zurückliegenden Jahr gemacht? Was gab es an Besonderheiten?)
- Aktuelle Jugendleitung/gewählte Vertreter/innen
- Mitgliederzahlen zum 01.01. des laufenden Jahres
- Für die Auszahlung von Restmitteln ist kein erneuter Antrag notwendig. Der Antrag auf Sockelmittel schließt dies mit ein

Schlussbestimmungen

§ 19 Auszahlung, Verwendungsnachweise, Rückforderungsrecht

- (1) Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Stadtjugendring einzureichen. Er besteht insbesondere aus dem Abrechnungsbogen und einem kurzen sachlichen Bericht sowie einer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung des vollständigen Verwendungsnachweises.
- (3) Wurden mit Vorauszahlungen Überzahlungen geleistet oder werden die Verwendungsnachweise nach Aufforderung nicht vollständig erbracht, kann die Bewilligungsstelle gewährte Zuschüsse zurückfordern.

- Dem Antrag i m m e r eine **Beschreibung** der Veranstaltung, Fahrt...beilegen. Hierin sollte deutlich werden, was gemacht wurde (z.B. Jugendfreizeit oder –bildung) und welche **Ziele** mit der Maßnahme verfolgt wurden
- Bei Bildungsmaßnahmen u n b e d i n g t den genauen **zeitlichen Tagesablauf** angeben
- Für die Beantragung bitte die jeweiligen Zuschussformulare – als Download über: www.sjr-a.de oder beim SJR erhältlich – verwenden
- Bankverbindung nicht vergessen – **keine Privatkonten**. Wir dürfen nur auf Konten der/die Jugendgruppe/-organisation überweisen
- Anträge nach §§ 11,12,14,15 immer bei dem Stadt- oder Kreisjugendring einreichen, aus dem die meisten TN stammen

§ 20 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendverbände aus Mitteln der Stadt Augsburg vom 01.01.1998, zuletzt geändert zum 01.01.2007, außer Kraft.